



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## Förderportal für den Lärmschutz

Hohe Lärmbelastungen beeinträchtigen Lebensqualität und Gesundheit vieler Menschen in Nordrhein-Westfalen. Das Umweltministerium hat deshalb im Internet unter [www.foerderportal.laermschutz.nrw.de](http://www.foerderportal.laermschutz.nrw.de) eine Seite freigeschaltet, die Zuschuss-, Darlehens- und Beratungsprogramme vorstellt, die für die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen. Dabei wurden auch Fördermaßnahmen erfasst, die gute Gelegenheiten bieten, Lärmschutz begleitend zu realisieren. Das Umweltministerium unterstützt damit die Kommunen bei der Umsetzung der Lärmaktionspläne.

## ■ INTERN

Die IK-Bau NRW sucht Kandidaten als Beisitzerinnen und Beisitzer für das Berufsgeschicht und das Landesberufsgeschicht. **Seite 2**

## ■ AKTUELLES

Die SPD-Landtagsfraktion hat eine Große Anfrage zur Situation der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen an die Landesregierung gerichtet. **Seite 5**

## ■ RECHT

Wie der BGH Honorarnachforderungen von Planern und deren Zumutbarkeit für Auftraggeber beurteilt, erläutert RAin Friederike von Wiese-Ellermann. **Seiten 6+7**

ÄNDERUNGEN SIND SEIT 19. DEZEMBER 2008 IN KRAFT

## Novelle zum BauKaG NRW wurde abgeschlossen

### 1 Anlass der Novellierung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes vom 9. 12. 2008 sind zahlreiche Änderungen des Baukammergesetzes vom 16. 12. 2003 in Kraft getreten. Anlass für die Novellierung war die Aufforderung an den Landesgesetzgeber, die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABI EUR NR. L 363 S. 141), in das Landesrecht umzusetzen. Betroffen sind hiervon auch die Regelungen für Architekten in §§ 1-7, 12, 14, 17-19, 24, 26.

### 2 Wesentliche Änderungen für Mitglieder der IK-Bau NRW

#### 2.1 Berufsaufgabe der BI

Aber auch etliche Vorschriften für Ingenieurinnen und Ingenieure wurden novelliert. Die Definition der Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wurde in § 27 Abs. 1 modernisiert, so dass darunter nunmehr zu verstehen ist „die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie **Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit** auf dem Gebiet des Ingenieurwesens unter **wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten; ...**“

#### 2.2 Neuer Lösungsgrund Verletzung von Mitgliedspflichten

Neuerdings kann die IK-Bau NRW ein Lösungsverfahren einleiten, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten, insbesondere die Beitragspflicht, wiederholt (bei vorherigem Hinweis auf die Folge) oder gröblich verletzt (§ 31 S. 1 g).

#### 2.3 Ruhen der Mitgliedschaft bei Auslandsaufenthalt

Für Mitglieder, die länger im Ausland arbeiten, besteht jetzt die Möglichkeit, auf Antrag die Mitgliedschaft zehn Jahre lang ruhen und danach wieder aufleben lassen zu können (§ 31 S. 2).

#### 2.4 Frist für die Eintragung oder Löschung als BI

§ 50 Abs. 1 sieht nunmehr eine Frist von maximal drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen vor.

#### 2.5 Weiterverfolgung von Berufspflichtverstößen nach Ausscheiden eines Mitglieds

Der neue Satz 4 von § 52 Abs. 2 stellt klar, dass das Berufsgeschicht einen Verstoß gegen eine Mitgliedspflicht auch dann ahnden kann, wenn das betroffene Mitglied nach dem Verstoß aus der Kammer ausgetreten sein sollte. Die IK-Bau NRW kann in einem solchen Fall ihren Antrag auf Ahndung auch noch nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen, wenn eine Weiterverfolgung der Sache nicht mehr notwendig erscheint. *Fortsetzung auf Seite 5*

## Sitzungen der Sachverständigenkommission in 2009

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe von Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der laufenden Praxis u. a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regelt die Verfahrensordnung der Kammer und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sogenannten fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an

die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2009 wie folgt terminiert:

- 5. Mai 2009
- 1. September 2009
- 17. November 2009

Damit über den Antrag zu einer der o.g. Sitzungen beraten werden

kann, ist es erforderlich, dass die vollständigen Antragsunterlagen jeweils rund 6 Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden. Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie bei Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis, Tel. 0211-13067-129, Mail: [abratis@ikbaunrw.de](mailto:abratis@ikbaunrw.de)

### BEISITZER/INNEN WERDEN NEU GEWÄHLT

## IK-Bau sucht Kandidaten für die Berufsgerichte

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2009.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. § 55 Abs. 4 BauKaG verpflichtet, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen. Die Amtszeit be-

ginnt am 1. Januar 2010 und endet am 31. Dezember 2014. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehren-

amtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum **30. April 2009** bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, HGF Dr. Wolfgang Apold, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen.

## Aktuelle Gesetze und Verordnungen in Online-Datenbank recherchieren

Die Kammer berichtet regelmäßig über aktuelle Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, die für die Mitglieder von Interesse sind. Das Innenministerium hat darüber hinaus ein öffentlich zugängliches, kostenfreies Internetportal geschaffen. In diesem sind die jeweils aktuellen Gesetzesänderungen eingestellt. In einem kostenpflichtigen Bereich kann darüber

hinaus nach verschiedenen Selektionskriterien gesucht werden. Außerdem ist das Portal mit einer Datenbank der Landesregierung verlinkt, in der nach verschiedenen Kriterien Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Ministerialblätter und weitere Unterlagen zurück bis zum Jahr 1946 recherchierbar sind. Die Internetseite ist erreichbar unter <http://sgv.im.nrw.de>

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211-13067-0  
Fax 0211-13067-150  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

#### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Frank M. Vollmer, Haan

#### Bildnachweis

Edda Mair (3)

## SACHVERSTÄNDIGEN-FORUM 2008

# Richter, Anwälte und Sachverständige trafen sich zum Erfahrungsaustausch

**Zum dritten Mal hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Sachverständigen-Forum eingeladen, um Richter, Anwälte und Sachverständige zum Erfahrungsaustausch zusammenzubringen. Rund 240 Interessierte folgten der Einladung, um sich über die gerichtsinterne Mediation und das neue Rechtsdienstleistungsgesetz auszutauschen.**

Hierzu trafen sich am 19. November 2008 im Zeughaus Neuss rund 150 Sachverständige und rund 90 Anwälte und Richter. Wie in den vergangenen Jahren fand die Veranstaltung in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln statt.

Präsident Peter Dübbert begrüßte die Teilnehmer im historischen Kirchenschiff des Zeughauses und stellte zufrieden fest, dass sich dieses Forum in kürzester Zeit zu einer festen Institution entwickelt habe. Das Forum zeige, wie notwendig ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch eben nicht nur in den eigenen fachlichen Reihen, sondern übergreifend mit allen Beteiligten sei. Nur wenn Anwälte, Richter und Sachverständige zusammenkämen, könnten Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis gefördert werden.

## Gerichtsinterne Mediation

Ministerialdirigent (MD) Joachim Nieding, der Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter vertrat, betonte, dass zwei Punkte einer gesetzlichen Regelung bedürften: Die richterliche Mediation sollte ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Damit wäre der fruchtlose Streit über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der richterlichen Mediation ein für alle Mal beendet. Darüber hinaus müsse gewährleistet sein, dass der richterliche Mediator auf keinen Fall für einen gegebenenfalls anschließenden Rechtsstreit zuständig sei. Das Mediationsverfahren werde durch die Prinzipien

der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit geprägt. Diese tragenden Pfeiler des Mediationsverfahrens würden die bis heute nicht zufriedenstellend geklärte



MD Nieding

Frage auf, wie die Verwertbarkeit von Erklärungen aus dem Mediationsverfahren zu beurteilen sei, wenn es nicht zu der angestrebten gütlichen Einigung komme und der anhängige Prozess fortgesetzt werden müsse. Freiwilligkeit und Vertraulichkeit hätten, so Nieding, ein so hohes Gewicht für die Glaubwürdigkeit dieses Verfahrens, dass sie durch die Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die am richterlichen Mediationsverfahren Beteiligten gesetzlich



Blick ins Plenum des Sachverständigen-Forums

abgesichert werden sollten. Im Anschluss an den Vortrag Niedings leitete Udo Kirchner, der als Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW die Veranstaltung moderierte, zu den Fachvorträgen über. Er verband dies mit einem herzlichen Dank an Horst Herrmann, der als zuständiges Vorstandsmitglied bis ins Jahr 2006 das Sachverständigenwesen in der Kammer aufgebaut und mit großem Engagement vorangetrieben habe.

In seinem Vortrag gab Professor Dr. Uwe Meiendresch, Vorsitzender Richter am Landgericht in Aachen, einen spannenden Einblick in die praktischen Aspekte der gerichtsinernen Mediation. Er beleuchtete die ausschlaggebenden Aspekte, Parteien zu einer alternativen Konfliktlösung zu bewegen. Dabei nahm er unter anderem auf eine Studie von Prof. Schröder aus Berlin Bezug, die sich mit der statistischen Realität des Bauprozesses befasste. Danach koste ein Rechtsstreit mit einem Streitwert von 15.000 Euro durch zwei Instanzen rund 10.000 Euro, und zwar ohne Sachverständigenkosten. Obsiege der Kläger zu 40 Prozent, blieben ihm - nach Abzug aller Aufwendungen - rund 600 Euro. Würden weitere Umstände eines Prozesses eingeschlossen, etwa die Dauer solcher Verfahren oder die langfristigen Belastungen von Geschäftsbeziehungen, sei das Fazit nach der Studie von Prof. Schröder offenkundig, dass ein Bauprozess die schlechteste Art sei, Baukonflikte zu erledigen.

Forts. Seite 4

# Erfahrungsaustausch auf dem Sachverständigen-Forum 2008

Fortsetzung von Seite 3

Eine Alternative stelle die Mediation durch Rechtsanwälte oder Sachverständige oder eben gerichtsnah oder auch gerichtsintern durch Richterinnen und Richter dar. Das Ziel der Mediation sei eine Konfliktregelung durch die beteiligten Streitparteien selbst. Um den Ansprüchen qualifizierter Richtermediation gerecht zu werden, würden Richterinnen und Richter berufsbegleitend in einer rund 100-stündigen Fortbildungsmaßnahme geschult. Inhalt seien vor allem Konfliktbehandlung, Kommunikationstechnik und Verhandlungsführung. Die Vorteile der Mediation seien klar: ein Mediationsverfahren sei schneller und kostengünstiger als ein Bauprozess. Auch die Nichtöffentlichkeit und die Vertraulichkeit seien Anreize für eine derartige Konfliktbeendigung.

## Mediation mit Erfolg

Bislang seien weit über 1000 Mediationsverfahren durchgeführt worden. Die Erfolgsquote liege mit über 70 Prozent erfreulich hoch. Als mediationsgeeignet erwiesen sich nach den bisherigen Erfahrungen etwa 20 Prozent der rechtshängigen Sachen vor den Zivilgerichten, davon rund jede vierte aus dem Bereich des Werkvertragsrechts mit einem großen Anteil von Bau- und Architektensachen.

## Annexfähigkeit Rechtsberatung

In den anschließenden Vorträgen referierten Rechtsanwalt Prof. Dr. Langen und der vereidigte Sachverständige Prof. Dr.-Ing. Kattenbusch über die neuen Möglichkeiten der Rechtsberatung als Annexfähigkeit des Sachverständigen nach dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz - einerseits aus der Sicht des Anwalts und andererseits aus der Sicht des Sachverständigen. Besonderes Augenmerk legten Langen und Kattenbusch auf die er-

laubte Rechtsdienstleistung als Nebenleistung. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit seien erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild dieser Haupttätigkeit gehörten.

Aus der unterschiedlichen Fachkompetenz der Referenten ergaben sich unterschiedliche Blickwinkel zur Abgrenzungsfrage: Wann ist eine Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung? Kattenbusch führte hierzu aus, dass gerade im Bereich der baubetrieblichen Fragestellungen eine vollständige Reduzierung auf die fachtechnischen Aspekte realitätsfern sei. Ohne ein ausgeprägtes Verständnis für die (vertrags-)rechtlichen Zusammenhänge sei ein Gutachtenauftrag in diesem wie auch vielen anderen Sachgebieten nicht vorstellbar. Der Appell war unmissverständlich: Der Sachverständige müsse selbstkritisch prüfen, wie weit seine Kompetenz reiche und wann gegebenenfalls die Hinzuziehung eines Fachanwalts geboten oder gar zwingend sei.

## Noch ungeklärte Fragen

Die Vorträge machten deutlich, dass derzeit noch viele Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz ungeklärt sind und klare Konturen erwartet werden. Hierzu gehören vor allem die Abgrenzung der Annexfähigkeit sowie Fragen der Haftung. Trotz der gesetzlichen Neuregelung kamen Langen und Kattenbusch einhellig zu dem Schluss: „Schuster bleib bei deinem Leisten“. Mit anderen Worten: Der Sachverständige ist gut beraten, sich auch weiterhin möglichst auf seinen (fachtechnischen) Sachverstand zu beschränken und sensibel mit der neuen „Freiheit“ umzugehen.

Wirtschaftsministerin Christa Thoben und Günter Kozlowski, Staatssekretär im Bauministerium, haben Mitte Februar den Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau 2008 für zwölf vorbildliche Wohn- und Nichtwohngebäude überreicht. Der Preis, der unter dem Thema „Energieeffizientes Bauen für die Zukunft“ stand, wurde erstmalig in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Bauen und Verkehr, vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW ausgelobt.

Ein Hauptkriterium war die Energieeffizienz der Gebäude. Hier waren integrale Konzepte gefragt, die neben der Optimierung der Gebäudehülle auch die Technische Gebäu-

## Zwölf Preisträger mit Landespreis ausgezeichnet

deausrüstung und die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigten. Bauherren, Architekten und Fachplaner waren sich einig, dass nur bei einer sehr frühzeitigen Beteiligung aller Planer ein schlüssiges und wirtschaftliches Gesamtkonzept entstehen kann. Nach der Preisverleihung nutzten viele der über 500 Besucher die Möglichkeit, sich bei einem kleinen Imbiss im umgebauten alten Landtag die prämierten Projekte anzusehen und mit den Preisträgern zu sprechen.

Eine Fotoausstellung mit Informationen zu den einzelnen Preisträgern ist bis zum 25. März 2009 im „Haus der Architekten“ im Düsseldorfer Medienhafen der Öffentlichkeit zugänglich (Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, Öffnungszeiten Mo. bis Do. 9 bis 17 Uhr, Fr. 9 bis 12.30 Uhr; Eintritt frei).

Eine Broschüre mit ausführlichen Informationen zu den prämierten Projekten kann heruntergeladen werden unter [www.mbv.nrw.de/bau/Container/Landespreis2008\\_barrierefreiesInternet-PDF.pdf](http://www.mbv.nrw.de/bau/Container/Landespreis2008_barrierefreiesInternet-PDF.pdf)

ZUR SITUATION DER FREIEN BERUFE IN NRW

# Große Anfrage der SPD an die Landesregierung

Mehr als 800.000 Menschen, 10,3 Prozent aller Erwerbstätigen, arbeiten in Nordrhein-Westfalen in den Freien Berufen. Die Zahl der selbstständigen Freiberufler ist in NRW von 1970 bis 2007 von 64.000 auf 193.000 gestiegen und wird in diesem Jahr nach einer Hochrechnung erstmals die Marke von 200.000 überschreiten. „Damit legen die Freien Berufe ein deutlich höheres Wachstumstempo vor als andere Branchen“, heißt es in einer Großen Anfrage der SPD-Landtagsfraktion an die Landesregierung.

„Während die Zahl der Selbstständigen insgesamt in der Zeit von 1970 bis 2007 von 824.000 auf 661.000 um rund 20 Prozent gesunken ist, haben die Freien Berufe in diesem Zeitraum um mehr als 200 Prozent zugelegt.“ Dies gelte auch für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bei denen zwischen 1991 und 2007 in den Freien Berufen ein Anstieg von etwa 273.000 auf gut 578.000 zu verzeichnen sei - ein Zuwachs von 111 Prozent. „Es wird deutlich: Die Freien Berufe zählen zu den wichtigsten wirtschaftlichen Wachstumsfeldern in Nordrhein-Westfalen.“

Zudem seien die Freien Berufe, so die SPD-Fraktion in ihrer Vorbemerkung ihrer Großen Anfrage, „Dienstleister im öffentlichen Interesse“. Sie sicherten Grundwerte wie Gesundheit, Bildung und Eigentum, sorgten für den Ausgleich von Rechten und Pflichten zwischen Staat und Bürgern und seien Garanten für das Funktionieren von Wirtschaftsprozessen. Gerade in ländlichen Gebieten seien sie ein wichtiger Teil der Infrastruktur.

In ihrer großen Anfrage stellt die SPD-Fraktion insgesamt 45 Fragen zu fünf Themenkomplexen:

- Berufsbilder, Status und Strukturen der Freien Berufe (unter anderen die

Frage: „Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige wirtschaftliche Lage der Freien Berufe und der einzelnen Berufsbilder der Freien Berufe?“)

- Selbstverwaltung der Freien Berufe („Wie stärkt die Landesregierung die selbstverwalteten Strukturen der Freien Berufe?“), „Welche Auswirkungen haben die Folgen der Finanzkrise auf die Freien Berufe und deren Versorgungswerke?“)

- Einkommen und Perspektiven der Freien Berufe („Welche Begründung liegt der Befreiung der Freien Berufe von der Gewerbesteuer zu Grunde und hält die Landesregierung diese Begründung für zukunftsfest?“), „Wie hoch ist der Anteil der Existenzen in den Freien Berufen, die wirtschaftlich nicht tragfähig sind?“), „Wie wirkt sich das Zusammenwachsen des europäischen Binnenmarktes auf die Freien Berufe aus?“)

- Strategie der Landesregierung („Wie werden die Freien Berufe in Förderprogramme des Landes einbezogen und welcher Anteil an den Förderprogrammen ist den Freien Berufen in den Jahren 2005 bis 2008 zuzurechnen?“), „Wie und in welchen Feldern bezieht die Landesregierung die Freien Berufe und deren Verbände in die Entscheidungsfindung zur Beantwortung von wirtschaftlichen Fragestellungen ein?“), „Welche legislativen Initiativen wird die Landesregierung in NRW und im Bund ergreifen, die sich unmittelbar auf die Freien Berufe auswirken?“)

- Wissenschaftliche Begleitung der Freien Berufe („Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die Freien Berufe?“), „Wie berücksichtigt die Landesregierung die Vorstellungen von Kammern und Verbänden der Freien Berufe zum Bologna-Prozess?“)

## Novelle zum BauKaG NRW

Fortsetzung von Seite 1

### 3 Sonstige inhaltliche Änderungen

Eine wesentliche Änderung für die Arbeit der Ingenieurkammer-Bau NRW hat § 30 Abs. 2 und 3 (neu) betreffend Anträge auf Mitgliedschaft von EU-Ausländern erfahren. Darüber hinaus sind zahlreiche Vorschriften vereinfacht oder angepasst und einige Vorschriften für Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure soweit wie möglich angeglichen worden.

Die Landesregierung wird dem Landtag bis zum 31. 12. 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dem Baukammergesetz berichten (§ 103 S. 2).

Alle Änderungen finden Sie im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 18. 12. 2008 zu Nr. 2331 (<http://sgv.im.nrw.de>). Änderungen der Durchführungsverordnung zum BauKaG NRW (DVO), die auch die Versicherungssummen für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder betreffen können, waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

## Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA in Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

## RECHT

# Honorarnachforderung grundsätzlich möglich, gerichtliche Einzelfallentscheidung stets nötig

Erneutes Urteil des BGH zur Bindung des Architekten an seine Schlussrechnung (BGH-Urteil vom 23. 10. 2008 VII ZR 105/07, IBR 2009, 35)

Der Bundesgerichtshof hat erneut im Zusammenhang mit der Schlussrechnung eines Architekten betont, dass eine Bindung an die Schlussrechnung vorliegt, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich daher so darauf eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann.

Dieses hat der BGH wiederholt (u. a. IBR 1993, 157) ausgeführt.

Gleichwohl versuchen Planer unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere bei Pauschalhonorarvereinbarungen, nachträglich noch Nachforderungen zu stellen.

### Nachforderung möglich

Dieses ist auch grundsätzlich möglich. In einer Schlussrechnung liegt laut BGH nämlich kein grundsätzlicher Verzicht auf Nachforderungen. Auch in einer Schlusszahlung liegt grundsätzlich kein Verhalten des Auftraggebers, mit dem sich dieser so schutzwürdig endgültig auf die Schlussrechnung einlässt, dass Nachforderungen ausgeschlossen sind.

### Gerichtsentscheid nötig

Vielmehr ist es jeweils Sache der Gerichte, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen, ob die Nachforderung zumutbar oder unzumutbar ist für den Auftraggeber und ob sie für ihn eine besondere Härte bedeutet.

In dem konkreten Fall hatte das Oberlandesgericht Frankfurt die Umstände des Einzelfalles nicht aufgeklärt, so dass der Architekt in die Revision zum Bundesgerichtshof ging. Er hatte dort insoweit Erfolg, als dass das Verfahren nun vor dem Oberlandesgericht erneut verhandelt werden muss; zum einen muss die Bindung an das vereinbarte Pauschalhonorar unterhalb der Mindestsätze, zum anderen auch die Bindung an die Schlussrechnung geklärt werden.

### Anspruch auf Honorar

Grundsätzlich gilt, dass der Planer einen Anspruch auf das vertraglich vereinbarte oder sich aus § 4 Abs. 4 HOAI ergebende Honorar hat. Das gilt auch dann, wenn er eine Schlussrechnung erteilt hat, in der die Forderung nicht vollständig ausgewiesen ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Planer die Differenz zwischen dem ihm nach der HOAI preisrechtlich zustehenden Mindesthonorar und dem vertraglich vereinbarten Honorar unterhalb des Mindestsatzes nachfordert.

### „Treu und Glauben“

Genau an diesem Punkt setzt allerdings der Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) ein, der möglicherweise eine Nachforderung verhindert, wenn der Auftraggeber auf die abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und sich entsprechend eingerichtet hat.

Dieses liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn der Bauherr die Schlussrechnung bezahlt hat, auch dann nicht, wenn angeblich von einer Festpreisgarantie gesprochen wurde.

Allein die Enttäuschung des Planers darüber, dass ihm weitere Aufträge nicht erteilt werden und er deshalb die Nachforderungen stellt, macht seine Nachforderung noch nicht unredlich. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich ausgeführt, dass es nicht angeht, den Planer allein deshalb für unredlich zu halten, weil er in Erwartung weiterer Aufträge das in der HOAI garantierte Honorar zunächst nicht verlangt hat.

In diesem Fall hatte der Bauherr beim Bundesgerichtshof angeregt, die Sache dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft vorzulegen. Dieses hat der Bundesgerichtshof abgelehnt, da sich hier nicht die Frage stelle, inwieweit die Bindung an die Mindestsätze der HOAI mit EG-Recht vereinbar ist. Dieser Fall ist vielmehr durch das Oberlandesgericht zu klären.

### Vertrauen ist zu überprüfen

Der BGH weist ausdrücklich die Punkte auf, die das Berufungsgericht erneut zu würdigen hat:

Konnte die beklagte Bauherrin ein schützenswertes Interesse daraus entwickeln, dass die Klägerin (Planer) Nachforderungen nicht stellt? Der BGH weist darauf hin, dass ein schützenswertes Vertrauen des Bauherrn in aller Regel voraussetzt, dass sich der Umfang der mit dem Pauschalhonorar abgegoltenen Leistung nicht nachhaltig verändert. Hierzu muss der Sachverhalt erst weiter aufgeklärt werden. Insbesondere ist das schützenswerte Vertrauen des Bauherrn dann zu überprüfen, wenn die ursprünglich mit dem Pauschalhonorar vereinbarten Leistungen sich nachträglich geändert haben. *Fortsetzung nächste Seite*

## MINISTERIALBLATT NRW

**Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass - Lieg-KatErl.)**

RdErl. d. Innenministeriums vom 13. Januar 2009

Der Erlass präzisiert die Vorgaben des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW und der hierzu ergangenen DVOzVermKatG NRW zu Inhalt, Führung, Bereitstellung und Archivierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationssystem, § 11 VermKatG NRW) unter Einsatz von automatisierten Verfahrenslösungen. Der Erlass tritt an die Stelle der mit Nummer 26 aufgehobenen Erlasse.

Soweit das Liegenschaftskataster noch unter Einsatz der bisherigen Programmsysteme „Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)“ bzw. „Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)“ geführt wird, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Da die

Pflege dieser Programmsysteme eingestellt ist, wird eine zeitnahe Umstellung auf aktuelle Verfahrenslösungen dringend angeraten. Für Katasterbehörden, die noch die Deutsche Grundkarte 1:5000 führen, gilt Satz 1 entsprechend. Für die katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsverfahren oder dem Baugesetzbuch gelten besondere bzw. ergänzende Vorschriften.

Der Runderlass gilt bis zum 31. Dezember 2013. Er wird - ohne Anlagen und Anhang - im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. In der elektronischen Sammlung der Ministerialblätter (SMBl. NRW. 71342) erscheint er mit allen Anlagen und mit Anhang. Die Dokumente können auch auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter „ALKIS NRW“ eingesehen werden.

Eine Reihe an vorhergehenden Erlassen wird in diesem Zusammenhang aufgehoben. **MBI. NRW. 2009 S. 45**

## Honorarnachforderung grundsätzlich möglich

*Fortsetzung von Seite 9*

Der BGH weist auch darauf hin, dass der Zeitraum zwischen dem Ausgleich der Schlussrechnung durch den Bauherrn und der erstmaligen Geltendmachung der Nachforderungen auf der Basis der HOAI-Mindestsätze noch nicht dazu führt, dass die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem abgerechneten Pauschalhonorar und den Mindestsätzen für den Bauherrn unzumutbar ist. Der Zeitraum ist unerheblich. Entscheidend ist allein, welche Maßnahmen der Bauherr im Hinblick auf ein schützenswertes Vertrauen vorgenommen oder unterlassen hat.

Der BGH führt aus: „Der Umstand, dass der Generalplanervertrag unter

den Genehmigungsvorbehalt der Konzernspitze fiel, belegt nicht, dass die Beklagte (Bauherrin) sich nach Vertragsschluss oder nach Erteilung der Schlussrechnung darauf eingerichtet hat, nicht mehr als die vertraglich vereinbarte Summe zu zahlen. Gleiches gilt für den Umstand, dass im Jahr 2003 Rückstellungen lediglich für den nach der vertraglichen Vereinbarung noch offenen Betrag gebildet worden sind ...“

Dieses Urteil zeigt, dass in der Praxis immer anhand der Einzelfallumstände entschieden wird, ob ein Planer noch Nachforderungen nach Erteilung der Schlussrechnung stellen kann.

**Friederike von Wiese-Ellermann**

## WOHNUNGSBAUPROGRAMM Fast eine Milliarde Euro zusätzlich

Das Land Nordrhein-Westfalen stockt das Wohnungsbauprogramm 2009 deutlich um 950 Millionen Euro auf. Das Programm setzt die Offensive für einen verstärkten Klimaschutz im Wohnungsbau fort: Nur wer im KfW-60-Standard baut, das heißt mit einem jährlichen Energiebedarf von maximal 60 kWh pro Quadratmeter, erhält zinsgünstige Darlehen des Landes. Damit sei man Vorreiter für die im Laufe des Jahres zu erwartende neue Energieeinsparverordnung, betont das Bauministerium. Zusätzlich werden Anreize zur Förderung von Passivhäusern geschaffen.

### Mehr Eigenheime für Familien

Weitere Schwerpunkte des Programms sind die Förderung von Eigenheimen für Familien, für die das Bauministerium etwa 500 Millionen Euro reservieren will, sowie der barrierefreie Umbau von bestehenden Wohnungen für die Bedürfnisse von älteren und pflegebedürftigen Menschen. Außerdem unterstützt das Land den Bau von flexiblen Wohnungen für Studenten.

Detaillierte Informationen zum Wohnungsbauprogramm 2009 und den Förderbedingungen finden sich unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de).

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für ingenieurtechnische Schwingungsmessungen von Dr.-Ing. Hans Czeschik, Bottrop, ist am 20. 8. 2008 erloschen.

## GEBURTSTAGE

MÄRZ

- 60 Jahre** Dr.-Ing. Philipp Ambrosius-Webeling, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Böttcher, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Ludger Bruns  
Dipl.-Ing. Werner Grohme  
Dipl.-Ing. Matthias Ibing  
Dipl.-Ing. Dieter Jansen, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Klaus Keweloh  
Dipl.-Ing. Wilfried Künneke, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rainer Riewe, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Franz Reinhard Schrage  
Prof. Dr.-Ing. Michael Schütz  
Ing. (grad.) Winfried Stolz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Ullrich, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ralf Vesper, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Bernhard Wolf, Beratender Ingenieur
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Hans Peter Ebenau  
Dipl.-Ing. Hans Evers, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Walter Hofäcker, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ernst Leitschuh, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Günther-Ferdinand Pelke  
Dipl.-Ing. Manfred Rothermund  
Dipl.-Ing. Reiner Ruhmhardt, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Josef Thomas, Beratender Ingenieur  
Ing. (grad.) Heinrich Winterling
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Klaus Bohrisch  
Dr.-Ing. Hans-Wilhelm Dahlem, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Dietrich Drewnick, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Tuncer Halici  
Ing. (grad.) Werner Hölscher  
Dipl.-Ing. Hartmut Keil  
Dipl.-Ing. (Basel) Bruno Krone  
Dipl.-Ing. Evangelos Lemonidis, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Hans Schein, Beratender Ingenieur  
Ing. Robert Stührmann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Wüllenweber
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur  
Prof. Dr.-Ing. Walter Wittke, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Eberhard Nickel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. August Herbert Schmidt  
Dipl.-Ing. Albert Thomas, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre** Dipl.-Ing. Wolfgang Lützenberger
- 83 Jahre** Ing. Heinz Browsers, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre** Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre** Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur